

Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1. Versender		I.2. IMSOC-Bezugsnummer		I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
	Name				I.3. Zentrale zuständige Behörde	
	Adresse				I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
	Land			Land		
				Zulassungsnummer		
				ISO-Ländercode		
I.7. Ursprungsland			I.9. Bestimmungsland			
ISO-Ländercode			ISO-Ländercode			
I.8. Ursprungsregion			I.10. Region des Bestimmungsorts			
Code			Code			
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land			Land			
			ISO-Ländercode			
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land						
			ISO-Ländercode			
I.15. Transportmittel			I.16. Transportunternehmen			
Typ			Name			
Dokument			Adresse			
Identifikation			Aktivitäts-ID			
			Land			
			ISO-Ländercode			
			I.17. Begleitdokumente			
			Bezugsnummer des Handelspapiers			
			Ausstellungsdatum			
			Land			
			Ausstellungs ort			
I.18. Beförderungsbedingungen						
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>		Gekühlt <input type="checkbox"/>		Gefroren <input type="checkbox"/>		
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Zuchtmaterial <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>						
Drittland		ISO-Ländercode				
Ausgangsort		GKS-Code				
Eingangsort		GKS-Code				
I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			I.23. Für die Ausfuhr <input type="checkbox"/>			
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode	Drittland		ISO-Ländercode	
			Ausgangsort		GKS-Code	
			I.25. Fahrtenbuch			
I.26. Gesamtanzahl an Packungen		I.27. Gesamtmenge		I.28. Bruttogesamtgewicht		
I.30. Angaben zur versendeten Sendung						
Erzeugnis		Art	Identifikationsnummer	Menge	Art der Ware	
Identitätskennzeichen		Packungsanzahl	Sammeldatum	Anlage/Betrieb/Zentrum/Depot	Typ	

EUROPÄISCHE UNION

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:</p> <p>(1) <input type="checkbox"/> II.1. Die in Teil I bezeichneten in vivo gewonnenen Embryonen von Schafen(1)/ Ziegen(1) wurden von der Embryo-Entnahmeeinheit(2) gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>II.1.1. Sie ist von der zuständigen Behörde zugelassen und wird von ihr in einem Register geführt.</p> <p>II.1.2. Sie erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.]</p> <p>(1) <input type="checkbox"/> II.1. Die in Teil I bezeichneten Eizellen(1)/ in vitro erzeugten Embryonen(1)/ mikromanipulierten Embryonen(1) von Schafen(1)/ Ziegen(1) wurden von der Embryo-Erzeugungseinheit(2) gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>II.1.1. Sie ist von der zuständigen Behörde zugelassen und wird von ihr in einem Register geführt.</p> <p>II.1.2. Sie erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.]</p> <p>II.2. Die Sendung besteht aus Embryonen von Schafen oder Ziegen, die in Bezug auf klassische Scrapie folgende Bedingungen erfüllen:</p> <p>(1) <input type="radio"/> Entweder: [Sie wurden von Tieren gewonnen, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Betrieb oder in Betrieben gehalten wurden, dem/denen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bezüglich der klassischen Scrapie der Status „vernachlässigbares Risiko“ oder „kontrolliertes Risiko“ zuerkannt wurde, ausgenommen während des Zeitraums, in dem sie in einer Besamungsstation gehalten wurden, die während dieses Zeitraums die Bedingungen gemäß Nummer 1.3 Buchstabe c Ziffer iv des genannten Teils erfüllte.]</p> <p>(1) <input type="radio"/> Oder [Sie wurden von Tieren gewonnen, die in den letzten drei Jahren vor der Gewinnung ununterbrochen in einem Betrieb oder in Betrieben gehalten wurden, der/die in den letzten drei Jahren vor der Gewinnung die Anforderungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.3 Buchstaben a bis f der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllte(n), ausgenommen während des Zeitraums, in dem sie in einer Besamungsstation gehalten wurden, die während dieses Zeitraums die Bedingungen gemäß Nummer 1.3 Buchstabe c Ziffer iv des genannten Teils erfüllte.]</p> <p>(1) <input type="radio"/> Oder [Sie wurden von Tieren gewonnen, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Mitgliedstaat oder einer Zone eines Mitgliedstaats gehalten wurden, der/die in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit dem Status „vernachlässigbares Risiko klassischer Scrapie“ gelistet ist.]</p> <p>(1) <input type="radio"/> Oder [Sie wurden von Schafen gewonnen. Und:</p> <p>(1) <input type="radio"/> Entweder: [Sie gehören dem Prionprotein-Genotyp ARR/ARR an.]</p> <p>(1) <input type="radio"/> Oder [Sie tragen mindestens ein ARR-Allel.]</p> <p>II.3. Die in Teil I bezeichneten Eizellen(1)/ Embryonen(1) sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt und wurden Spendertieren entnommen, die folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>II.3.1. Sie wurden in der Union geboren und lebten seit ihrer Geburt dort, oder sie wurden gemäß den Anforderungen an den Eingang in die Union in die Union verbracht.</p> <p>II.3.2. Sie kommen aus Betrieben in einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben bzw. aus Betrieben, die in einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone derselben unter amtlicher Kontrolle durch die zuständige Behörde stehen,</p> <p>II.3.2.1. die frei von einer Infektion mit Brucella abortus, B. melitensis und B. suis sind, und sie wurden davor zu keinem Zeitpunkt in einem Betrieb mit niedrigerem Gesundheitsstatus gehalten;</p> <p>(1)(3) <input type="checkbox"/> II.3.2.2. in denen während der letzten 42 Tage vor der Gewinnung(1)/ Erzeugung(1) der Eizellen(1)/ Embryonen(1) keine Infektion mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (M. bovis, M. caprae und M. tuberculosis) gemeldet wurde;]</p>		

II. Gesundheitsinformationen			
Teil II: Bescheinigung	(1)(4)	<input type="checkbox"/>	in denen für die in dem Betrieb gehaltenen Ziegen mindestens während eines Zeitraums von 12 Monaten vor der Gewinnung(1)/ Erzeugung(1) der Eizellen(1)/ Embryonen(1) Überwachungsmaßnahmen auf eine Infektion mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (M. bovis, M. caprae und M. tuberculosis), wie in Artikel 15 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission genannt, durchgeführt wurden, und falls während dieses Zeitraums für in den Betrieben gehaltene Ziegen Infektionen mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (M. bovis, M. caprae und M. tuberculosis) gemeldet wurden, Maßnahmen gemäß deren Anhang II Teil 1 Nummer 3 ergriffen wurden.]
		II.3.2.2.	
		II.3.2.3.	in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor der Gewinnung(1)/ Erzeugung(1) der Eizellen(1)/ Embryonen(1) kein Fall von Surra (Trypanosoma evansi) gemeldet wurde. Und:
	(1)	○ Entweder:	[In den letzten 2 Jahren vor der Gewinnung(1)/ Erzeugung(1) der Eizellen(1)/ Embryonen(1) wurde kein Fall von Surra in den Betrieben gemeldet.]
	(1)	○ Oder	[In den letzten 2 Jahren vor der Gewinnung(1)/ Erzeugung(1) der Eizellen(1)/ Embryonen(1) wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra in den Betrieben gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlagen die Betriebe Verbringungsbeschränkungen, bis:
			- die infizierten Tiere aus dem Betrieb ausgestallt wurden; und
			- die in dem Betrieb verbliebenen Tiere mithilfe einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Surra (Trypanosoma evansi) unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens sechs Monate nach der Ausstallung der infizierten Tiere aus dem Betrieb entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]
		II.3.3.	Sie wurden von dem/der verantwortlichen Tierarzt/Tierärztin der Einheit oder einem Mitglied der Einheit untersucht und zeigten am Tag der Gewinnung(1)/ Erzeugung(1) der Eizellen(1)/ Embryonen(1) weder Symptome noch klinische Anzeichen übertragbarer Tierseuchen.
		II.3.4.	Sie sind gemäß Artikel 45 Absätze 2 oder 4 oder gemäß Artikel 46 Absätze 1 oder 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission einzeln gekennzeichnet.
		II.3.5.	Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der ersten Gewinnung(1)/ Erzeugung(1) der Eizellen(1)/ Embryonen(1) und während des Gewinnungszeitraums:
	II.3.5.1.	in Betrieben gehalten, die nicht in einer Sperrzone lagen, die aufgrund des Auftretens von Maul- und Klauenseuche, einer Infektion mit dem Rinderpest-Virus, einer Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus, einer Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer, der Pockenseuche der Schafe und Ziegen und der Lungenseuche der Ziegen oder einer neu auftretenden, für Schafe und Ziegen relevanten Seuche eingerichtet wurde;	
	II.3.5.2.	in einem einzigen Betrieb gehalten, in dem folgende Seuchen nicht gemeldet wurden: Infektion mit Brucella abortus, B. melitensis und B. suis, Infektion mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (M. bovis, M. caprae und M. tuberculosis), Tollwut, Milzbrand, Surra (Trypanosoma evansi), Enzootische Leukose der Rinder, Infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis, Bovine Virus Diarrhoe, Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie, Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) sowie im Fall von Schafen und solchen Ziegen, die gemeinsam mit Schafen gehalten werden, Infektiöse Epididymitis (Brucella ovis);	
	II.3.5.3.	weder in Berührung mit Tieren aus Betrieben gebracht, die in einer Sperrzone liegen, die aufgrund des Auftretens von Seuchen nach Nummer II.3.5.1. eingerichtet wurde, noch in Berührung mit Tieren aus Betrieben, die die Bedingungen nach Nummer II.3.5.2. nicht erfüllen;	
	II.3.5.4.	nicht im Natursprung eingesetzt.	

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen				
		II.3.6.	Sie genügen in Bezug auf die Maul- und Klauenseuche folgenden Bedingungen:		
		II.3.6.1.	Sie kommen aus Betrieben,		
		-	die in einem Gebiet mit einem Radius von 10 km um den Betrieb liegen, in dem während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung der Eizellen(1)/ Embryonen(1) kein Auftreten der Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde;		
		-	in denen während eines Zeitraums von mindestens 3 Monaten unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung der Eizellen(1)/ Embryonen(1) kein Auftreten der Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde;		
	(1)	○	[Sie sind nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft.]		
		Entweder	[II.3.6.2.		
	(1)(5)	○ Oder	Sie wurden während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Datum der Gewinnung oder Erzeugung der Embryonen gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft. Und:		
		[II.3.6.2.	II.3.6.2.1. Sie sind während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung der Embryonen nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft worden.		
			II.3.6.2.2. Der zur Befruchtung verwendete Samen wurde von einem männlichen Spendertier gewonnen, das die Bedingungen gemäß Anhang II Teil 5 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe b erfüllt, oder der Samen erfüllt die Bedingungen gemäß Anhang II Teil 5 Kapitel I Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686.		
		II.3.6.2.3. Die Embryonen wurden vor dem Einfrieren gemäß den Empfehlungen des IETS-Handbuchs(6) mittels Trypsin-Behandlung gewaschen.			
		II.3.6.2.4. Die Embryonen wurden während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen ab dem Datum der Gewinnung tiefgefroren gelagert, wobei das Spendertier in diesem Zeitraum keine klinischen Anzeichen der Maul- und Klauenseuche gezeigt hat.]			
	II.3.7.	Sie genügen mindestens einer der folgenden Bedingungen in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24):			
(1)	<input type="checkbox"/>	Entweder:	[II.3.7.1. Sie wurden in einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben gehalten, der/die frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist und in dem/der während der letzten 24 Monate in der Zieltierpopulation während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung der Eizellen(1)/Embryonen(1) kein Fall einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bestätigt wurde.]		
(1)	<input type="checkbox"/>	Und/Oder:	[II.3.7.2. Sie wurden in einer saisonal seuchenfreien Zone in der saisonal seuchenfreien Zeit während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung der Eizellen(1)/ Embryonen(1) in einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm gegen eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gehalten.]		
(1)	<input type="checkbox"/>	Und/Oder:	[II.3.7.3. Sie wurden in einer saisonal seuchenfreien Zone in der saisonal seuchenfreien Zeit während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung der Eizellen(1)/ Embryonen(1) in einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben gehalten, in dem/der die zuständige Behörde des Ursprungsorts der Sendung von Eizellen(1)/ Embryonen(1) die vorherige schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates zu den Bedingungen für die Einrichtung dieser saisonal seuchenfreien Zone sowie zur Annahme der Sendung von Eizellen(1)/ Embryonen(1) eingeholt hat.]		

EUROPÄISCHE UNION

		II. Gesundheitsinformationen			
Teil II: Bescheinigung	(1)	<input type="checkbox"/> Und/Oder:	[II.3.7.4. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung der Eizellen(1)/ Embryonen(1) in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten.]		
	(1)	<input type="checkbox"/> Und/Oder:	[II.3.7.5. Sie wurden im Zeitraum zwischen dem 28. und dem 60. Tag ab dem Datum jeder einzelnen Gewinnung von Eizellen(1)/ Embryonen(1) mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) unterzogen.]		
	(1)	<input type="checkbox"/> Und/Oder:	[II.3.7.6. Sie wurden mit Negativbefund einem Erreger-Identifizierungstest auf die Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) anhand einer Blutprobe unterzogen, die am Tag der Gewinnung der Eizellen(1)/ Embryonen(1) genommen wurde.]		
			II.3.8. Sie genügen mindestens einer der folgenden Bedingungen in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie (Serotypen 1-7) (EHDV 1-7):		
	(1)	<input type="checkbox"/> Entweder:	[II.3.8.1. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung der Eizellen(1)/ Embryonen(1) einem Mitgliedstaat oder einer Zone derselben gehalten, in dem/der mindestens während der vorangegangenen 2 Jahre in einem Radius von 150 km um den Betrieb kein Auftreten von EHDV 1-7 gemeldet wurde.]		
	(1)	<input type="checkbox"/> Und/Oder:	[II.3.8.2. Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Gewinnung der Eizellen(1)/ Embryonen(1) in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten.]		
	(1)	<input type="checkbox"/> Und/Oder:	[II.3.8.3. Sie wurden in einem Mitgliedstaat gehalten, in dem laut amtlicher Feststellung folgende Serotypen der EHDV vorkommen: _____, und die Tiere wurden jeweils mit Negativbefund folgenden Untersuchungen in einem amtlichen Labor unterzogen:		
	(1)	<input type="checkbox"/> Entweder:	[II.3.8.3.1. Sie wurden im Zeitraum zwischen dem 28. und dem 60. Tag ab dem Datum der Gewinnung der Eizellen(1)/ Embryonen(1) mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen EHDV 1-7 unterzogen.]]		
	(1)	<input type="checkbox"/> Und/Oder:	[II.3.8.3.2. Sie wurden mit Negativbefund einem Erreger-Identifizierungstest auf EHDV 1-7 anhand einer Blutprobe unterzogen, die am Tag der Gewinnung der Eizellen(1)/ Embryonen(1) genommen wurde.]]		
	II.4.		Für die in Teil I bezeichneten Eizellen(1)/ Embryonen(1) gilt Folgendes:		
		II.4.1.	Sie wurden im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III Teil 2(1)/Teil 3(1)/Teil 4(1)/Teil 5(1) und Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.		
		II.4.2.	Sie wurden in Pailletten oder andere Packungen gegeben, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben.		
		II.4.3.	Sie werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:		
		II.4.3.1.	Er wurde vor seinem Versand durch die Embryo-Entnahmeeinheit bzw. - Erzeugungseinheit unter der Verantwortung des/der verantwortlichen Tierarztes/Tierärztin der Einheit bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.		
		II.4.3.2.	Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.		
(1)(7)	<input type="checkbox"/> [II.4.3.3.	Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]			
(1)(8)	<input type="checkbox"/> [II.4.4.	Sie sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die sicher und hermetisch verschlossen sind.			
	II.4.5.	Sie werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, in dem sie durch abgetrennte Räume, oder indem sie in sekundäre Schutzbeutel gegeben werden, voneinander getrennt werden.]			

EUROPÄISCHE UNION

II. Gesundheitsinformationen		
Teil II: Bescheinigung	<p>(1)(9) <input type="checkbox"/> Die in Teil I bezeichneten in vivo gewonnenen Embryonen(1)/ in vitro erzeugten Embryonen(1)/ mikromanipulierten Embryonen(1) wurden durch künstliche Besamung unter Verwendung von Samen erzeugt, der von einer Besamungsstation, einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb oder einem Zuchtmaterialdepot kommt, die/der/das von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats oder der zuständigen Behörde eines in Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelisteten Drittlandes, Gebietes oder einer Zone derselben für die Gewinnung, Verarbeitung und Lagerung von Samen zugelassen wurde.]</p> <p>(1)(10) <input type="checkbox"/> Das folgende Antibiotikum oder die folgende Antibiotika-Mischung(11) wurde den Medien zum Entnehmen, Verarbeiten, Waschen und Lagern zugesetzt:]</p>	
	<p>Erläuterungen</p> <p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.</p> <p>Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.</p> <p>Teil I:</p> <p>Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Name und Anschrift der Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit an, die die Sendung von Eizellen oder Embryonen versendet.</p> <p>Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Eizellen oder Embryonen an.</p> <p>Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an.</p> <p>Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.</p> <p>Feld I.30.: „Art“: Geben Sie an, ob es sich um in vivo gewonnene Embryonen, in vivo gewonnene Eizellen, in vitro erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.</p> <p>„Art“: Geben Sie ‚Ovis aries‘ oder ‚Capra hircus‘ an.</p> <p>„Identifikationsnummer“: Geben Sie für jedes Spendertier die Identifikationsnummer an.</p> <p>„Identitätskennzeichen“: Geben Sie die auf den Pailletten oder anderen Verpackungen, in denen die Eizellen und/oder Embryonen der Sendung enthalten ist/sind, angebrachte Kennzeichnung an.</p> <p>„Datum der Gewinnung/Erzeugung“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung der Eizellen oder Embryonen der Sendung an.</p> <p>„Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/des Betriebs/Zentrums/Depots“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Embryo-Entnahmeeinheit und/oder Erzeugungseinheit an, von der die Eizellen oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden.</p> <p>„Menge“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder anderen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.</p> <p>„Test“: Geben Sie für Tests auf das Virus der Blauzungenkrankheit an: II.3.7.5. und/oder II.3.7.6., und/oder für Tests auf das Virus der Epizootischen Hämorrhagie: II.3.8.3.1. und/oder II.3.8.3.2., falls zutreffend.</p>	

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen			
	Teil II:			
	(1)	Nichtzutreffendes streichen.		
	(2)	Ausschließlich Embryo-Entnahme- oder -Erzeugungseinheiten, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.		
	(3)	Anwendbar auf Schafe.		
	(4)	Anwendbar auf Ziegen.		
	(5)	Diese Option ist nur für Sendungen von in vivo gewonnenen Embryonen verfügbar.		
	(6)	(Manual of the International Embryo Transfer Society — A procedural guide and general information for the use of embryo transfer technology emphasising sanitary procedures, veröffentlicht von der International Embryo Transfer Society, 1 111 North Dunlap Avenue, Savoy, Illinois 61 874, USA (http://www.iets.org/)).		
	(7)	Anwendbar auf gefrorene Eizellen oder Embryonen.		
	(8)	Anwendbar auf eine Sendung, in der Eizellen, in vivo gewonnene Embryonen, in vitro erzeugte Embryonen und mikromanipulierte Embryonen von Schafen oder Ziegen in einem einzigen Transportbehälter befördert werden.		
	(9)	Gilt nicht für Eizellen.		
(10)	Obligatorische Bescheinigung, wenn Antibiotika hinzugefügt wurden.			
(11)	Geben Sie die Bezeichnung(en) des Antibiotikums/der Antibiotika sowie seine/ihre Konzentration an.			
Bescheinigungsbefugte(r)/Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin				
Name (in Großbuchstaben)		Qualifikation und Ämtsbezeichnung		
Datum der Unterzeichnung		Unterschrift		
Stempel				